

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges⁹

(1) Im Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und die nach Satz 2 gegebenenfalls vorgesehenen anderen Leistungen und 90 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

⁹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Science-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 3 hauptberufliche Hochschullehrer,
2. 1 akademische Mitarbeiter,
3. 1 Studierende(r) (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Chemie bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Chemie.

²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig

geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen,

die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,

2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengänge in Chemie

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere

Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Chemie zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling

keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt sechs Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüfern bewertet, für die Benotung gilt § 14. ³Mit der etwa geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums soll der Prüfling zeigen, dass er die chemische Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes und methodologisches Wissen verfügt; er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Chemie verschafft haben. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit

„nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2

entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

²Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor